

Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Homberg (Ohm)

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung am 13.06.2018 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag, das Verpflegungsentgelt und die Materialpauschale sind jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder, das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.
- (7) Andere Träger der Jugendhilfe im Bereich der Stadt Homberg (Ohm) sollen die Gebührensätze der städtischen Einrichtungen nicht unterschreiten, dürfen diese jedoch nach eigenem Ermessen überschreiten. Ein Ausgleich durch die Stadt Homberg (Ohm) findet im Falle der Überschreitung nicht statt.

§ 2 Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt **für Krippenkinder** – Kinder ab vollendetem 1. Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr:
 1. Für die Grundbetreuung vormittags von 5 Stunden
 - ab 01.08.2018 158,46 Euro je Kalendermonat,
 - ab 01.08.2019 174,31 Euro je Kalendermonat,
 - ab 01.08.2020 191,74 Euro je Kalendermonat,
 - ab 01.08.2021 195,57 Euro je Kalendermonat,
 - ab 01.08.2022 199,48 Euro je Kalendermonat,
 - ab 01.08.2023 203,47 Euro je Kalendermonat,

ab 01.08.2024 207,54 Euro je Kalendermonat,
ab 01.08.2025 211,69 Euro je Kalendermonat.

2. Für zusätzliche Nachmittagsbetreuung pro Stunde
ab 01.08.2018 31,69 Euro je Kalendermonat,
ab 01.08.2019 34,86 Euro je Kalendermonat,
ab 01.08.2020 38,35 Euro je Kalendermonat,
ab 01.08.2021 39,11 Euro je Kalendermonat,
ab 01.08.2022 39,90 Euro je Kalendermonat,
ab 01.08.2023 40,69 Euro je Kalendermonat,
ab 01.08.2024 41,51 Euro je Kalendermonat,
ab 01.08.2025 42,34 Euro je Kalendermonat.

- (2) Der Kostenbeitrag beträgt für **Kindergartenkinder** - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

1. Für die Grundbetreuung vormittags von 6 Stunden
ab 01.08.2018 135,60 Euro je Kalendermonat,
ab 01.01.2020 138,31 Euro je Kalendermonat,
ab 01.01.2021 141,02 Euro je Kalendermonat,
ab 01.01.2022 143,74 Euro je Kalendermonat,
ab 01.01.2023 146,45 Euro je Kalendermonat,
ab 01.01.2024 149,16 Euro je Kalendermonat,
ab 01.01.2025 151,87 Euro je Kalendermonat.
2. Für zusätzliche Nachmittagsbetreuung pro Stunde
ab 01.08.2018 22,60 Euro je Kalendermonat,
ab 01.01.2020 23,05 Euro je Kalendermonat,
ab 01.01.2021 23,50 Euro je Kalendermonat,
ab 01.01.2022 23,96 Euro je Kalendermonat,
ab 01.01.2023 24,41 Euro je Kalendermonat,
ab 01.01.2024 24,86 Euro je Kalendermonat,
ab 01.01.2025 25,31 Euro je Kalendermonat.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Stadt Homberg (Ohm) jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes:
1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppen (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
 3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrag

nach § 32 c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

- (2) Bei Gewährung der Kostenbefreiung und –ermäßigungen nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Der danach sich ergebende höchste Kostenbeitrag wird sodann in voller Höhe ohne Ermäßigungen erhoben.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

- (1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Stadt betreut, werden
 1. wenn 2 Kinder die Einrichtung besuchen, für das 1. Kind 25 % des Kostenbeitrages erlassen.
 2. wenn 3 oder mehr Kinder die Einrichtung besuchen, für das 1. Kind kein Kostenbeitrag erhoben und für das 2. Kind 25 % des Kostenbeitrages erlassen.

§ 5 Verpflegungsentgelt und Materialpauschale

- (1) Der Magistrat setzt die monatliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung mindestens 1 Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe.
- (2) Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.
- (3) Die Materialpauschale wird von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Elternbeirat festgesetzt.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge, des Verpflegungsgeldes und der Materialpauschale

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag, das Verpflegungsentgelt und die Materialpauschale sind spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 7 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdaten des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 4. Staatsbürgerschaft des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 5. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Homberg (Ohm) besuchen,
 6. Familienstand der Erziehungsberechtigten,
 7. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Separatschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Homberg (Ohm) außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Vorstehende aktuelle Lesefassung der Satzung wird als Service ohne Gewähr angeboten. Nachstehend sind die ursprüngliche Satzung und alle nachfolgenden Änderungen in Form der amtlichen Bekanntmachungen angefügt.

§ 9 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Kinder sollen die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder oder dem Fahrer des Kindergartenbusses an den einzelnen Haltestellen. Sie holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit entweder beim Personal der Tageseinrichtung für Kinder oder bei dem Fahrer des Kindergartenbusses an den einzelnen Haltestellen ab.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder bzw. an der Bushaltestelle und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes bzw. mit der Übergabe an der Bushaltestelle. Gleiches gilt für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis allein die Einrichtung verlassen dürfen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3.
- (6) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit in der jeweiligen Einrichtung als abwesend zu melden.
- (7) Wird von Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

§ 8 Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

§ 10 Elternversammlung und Elternbeitrag

Für Elternversammlung und Elternbeitrag nach dem § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeitrag bestimmt.

§ 11 Kostenbeiträge

Für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 12 Abmeldung

(1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats der Stadtverwaltung Homberg (Ohm) vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

(2) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.

(3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat auf Antrag der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder und nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

(5) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.

§ 13 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a) Allgemeine Daten:

Name, Anschrift, Geburtsdaten der Erziehungsberechtigten und der Kinder, sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,

b) Kostenbeitrag:

Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen

c) Rechtsgrundlage:

Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), diese Satzung.

(2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.

(3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. Artikel 13 der DSGVO über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Homberg (Ohm) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Homberg (Ohm), den 12.07.2018

Der Magistrat der Stadt
Homberg (Ohm)
Claudia Blum
Bürgermeisterin

Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Homberg (Ohm)

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung am 13.06.2018 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

(1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.

(2) Der Kostenbeitrag, das Verpflegungsentgelt und die Materialpauschale sind jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.

(3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrennleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).

(4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.

(5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder, das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke.

(6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

(7) Andere Träger der Jugendhilfe im Bereich der Stadt Homberg (Ohm) sollen die Gebührensätze der städtischen Einrichtungen nicht unterschreiten, dürfen diese jedoch nach eigenem Ermessen überschreiten. Ein Ausgleich durch die Stadt Homberg (Ohm) findet im Falle der Überschreitung nicht statt.

§ 2 Kostenbeitrag

(1) Der Kostenbeitrag beträgt für Krippenkinder - Kinder ab vollendetem

1. Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr:

1. Für die Grundbetreuung vormittags von 5 Stunden

ab 01.08.2018 158,46 Euro je Kalendermonat,

ab 01.08.2019 174,31 Euro je Kalendermonat,

ab 01.08.2020 191,74 Euro je Kalendermonat,

ab 01.08.2021 195,57 Euro je Kalendermonat,

ab 01.08.2022 199,48 Euro je Kalendermonat,

ab 01.08.2023 203,47 Euro je Kalendermonat,

ab 01.08.2024 207,54 Euro je Kalendermonat,

ab 01.08.2025 211,69 Euro je Kalendermonat.

2. Für zusätzliche Nachmittagsbetreuung pro Stunde

ab 01.08.2018 31,69 Euro je Kalendermonat,

ab 01.08.2019 34,86 Euro je Kalendermonat,

ab 01.08.2020 38,35 Euro je Kalendermonat,

ab 01.08.2021 39,11 Euro je Kalendermonat,

ab 01.08.2022 39,90 Euro je Kalendermonat,

ab 01.08.2023 40,69 Euro je Kalendermonat,

ab 01.08.2024 41,51 Euro je Kalendermonat,

ab 01.08.2025 42,34 Euro je Kalendermonat.

(2) Der Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder - Kinder ab dem vollendeten

3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

1. Für die Grundbetreuung vormittags von 6 Stunden

ab 01.08.2018 135,60 Euro je Kalendermonat,

ab 01.01.2020 138,31 Euro je Kalendermonat,

ab 01.01.2021 141,02 Euro je Kalendermonat,

ab 01.01.2022 143,74 Euro je Kalendermonat,

ab 01.01.2023 146,45 Euro je Kalendermonat,

ab 01.01.2024 149,16 Euro je Kalendermonat,

ab 01.01.2025 151,87 Euro je Kalendermonat.

2. Für **zusätzliche Nachmittagsbetreuung** pro Stunde ab 01.08.2018 22,60 Euro je Kalendermonat, ab 01.01.2020 23,05 Euro je Kalendermonat, ab 01.01.2021 23,50 Euro je Kalendermonat, ab 01.01.2022 23,95 Euro je Kalendermonat, ab 01.01.2023 24,41 Euro je Kalendermonat, ab 01.01.2024 24,86 Euro je Kalendermonat, ab 01.01.2025 25,31 Euro je Kalendermonat.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

(1) Soweit das Land Hessen der Stadt Homberg (Ohm) jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppen (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.

2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwünftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrag nach § 32 c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

(2) Bei Gewährung der Kostenbefreiung und -ermäßigungen nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Der danach sich ergebende höchste Kostenbeitrag wird sodann in voller Höhe ohne Ermäßigungen erhoben.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

(1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Stadt betreut, werden

1. wenn 2 Kinder die Einrichtung besuchen, für das 1. Kind 25 % des Kostenbeitrages erlassen.

2. wenn 3 oder mehr Kinder die Einrichtung besuchen, für das 1. Kind kein Kostenbeitrag erhoben und für das 2. Kind 25 % des Kostenbeitrages erlassen.

§ 5 Verpflegungsentgelt und Materialpauschale

(1) Der Magistrat setzt die monatliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung mindestens 1 Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe.

(2) Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

(3) Die Materialpauschale wird von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Elternbeirat festgesetzt.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge, des Verpflegungsentgeltes und der Materialpauschale

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Der Kostenbeitrag, das Verpflegungsentgelt und die Materialpauschale sind spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu zahlen.

(3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

(5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 7 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über

1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,

2. Anschrift,

3. Geburtsdaten des Kindes und der Erziehungsberechtigten,

4. Staatsbürgerschaft des Kindes und der Erziehungsberechtigten,

5. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Homberg (Ohm) besuchen,

6. Familienstand der Erziehungsberechtigten,

7. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Söpalastschriften).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Homberg (Ohm) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Homberg (Ohm), den 12.07.2018

Der Magistrat der Stadt
Claudia Blum
Bürgermeisterin

Nachruf

In stiller Trauer nehmen wir Abschied von unserer ehemaligen Mitarbeiterin und Arbeitskollegin

Erika Kreuder

die am 08.07.2018 im Alter von 78 Jahren verstorben ist.

Frau Kreuder übte langjährige Kehrarbeiten im Bereich der Wartehalle Ober-Offeiden aus. Sie verrichtete ihre Arbeit stets mit Fleiß und großem Pflichtbewusstsein.

Wir werden der Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren. Ihren Angehörigen gilt unsere aufrichtige Anteilnahme.

Für den Magistrat der
Stadt Homberg (Ohm)
Claudia Blum
Bürgermeisterin

Für den Personalrat der
Stadt Homberg (Ohm)
Anja Selbert
Personalratsvorsitzende

Magistratssitzung mit Vereidigung von Wehrführern

Im Rahmen einer Magistratssitzung wurden drei Feuerwehrmänner zu Wehrführern und stellvertretenden Wehrführern ernannt.

Im Beisein von Stadtbrandinspektor Thomas Stein bekannten sich am Dienstag, 10.07.2018 drei Homberger Einsatzkräfte zu ihren Aufgaben und Pflichten in ihrer Feuerwehr und leisteten den Dienst nach § 47 des Hessischen Beamtengesetzes. Bürgermeisterin Blum ernannte Patric Jung, Sebastian Witt und Marcel Kaiser zu Ehrenbeamten und überreichte ihnen die Ernennungsurkunde.

Alle drei Feuerwehrmänner sind bereits seit Kindesbeinen Mitglied der Feuerwehr und seit Jahren aktiv. Patric Jung bekleidet bereits seit 10 Jahren das Amt des Wehrführers von Bleidenrod und war davor 10 Jahre stellvertretender Wehrführer. Bürgermeisterin Blum bedankte sich für das langjährige Engagement und für seine Bereitschaft, erneut das Amt des Wehrführers für Bleidenrod zu übernehmen. Sebastian Witt übernimmt zum zweiten Mal das Amt des stellvertretenden Wehrführers von Erbenhausen und Marcel Kaiser wird das Amt des stellvertretenden Wehrführers von Haarhausen erstmals übernehmen. Bürgermeisterin Blum, Stadtbrandinspektor Stein und die Stadträtinnen und Stadträte gratulierten den Ernannten, bedankten sich für das Engagement und wünschten alles Gute bei der Ausübung dieses besonderen Ehrenamtes. Die Wehrführer und Stellvertreter werden von den aktiven Feuerwehrangehörigen der Stadtteilfeuerwehren nach Maßgabe der jeweiligen Satzung gewählt. Der Großteil der Gewählten wurde bereits in der Jahreshauptversammlung der Homberger Feuerwehren am 20.04.2018 vereidigt und zu Ehrenbeamten ernannt.



Patric Jung, Marcel Kaiser und Sebastian Witt mit Stadtbrandinspektor Thomas Stein und Bürgermeisterin Claudia Blum (v. li), © Stadt Homberg (Ohm)